

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 293/60

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Madeleine K., geborene B.,
F., S., Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße, M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil stimmt mit dem in dieser Sache er-gangenen Revisionsurteil vom 21. Februar 1980 - IX ZR 82 und 83/76 - überein. Die Erwägungen, mit denen der Tatrich-ter ein Recht auf Überleitung (Art. III Nr. 3 BEG-Schluss, § 150 Abs. 1 und 3 BEG n.F.) verneint hat, sind aus Rechts-gründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Angabe im Beweis Antrag der Klägerin, der Ehemann habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, wie-derholt nur den Gesetzeswortlaut, bezeichnet aber nicht be-stimmte Tatsachen, die Gegenstand des Zeugenbeweises sein sollen.

Auch die übrigen Angriffe der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug werfen grundsätzliche Rechtsfragen nicht auf und können nach BGH RsW 1967, 281 Nr. 33; 431 die Zulassung der Revision nicht begründen.

Mai

Henkel